



Aktueller Begriff

Sternenkinder

Eine Fehlgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Trennung vom Mutterleib weder das Herz geschlagen noch die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat und die **Beendigung der Schwangerschaft vor der 24. Woche** erfolgt und das **Körpergewicht** des Kindes **unter 500 Gramm** liegt. Bei einer Beendigung der Schwangerschaft nach der 24. Woche oder mit einem höheren Körpergewicht handelt es sich um eine Totgeburt. Diese Grenzziehung zwischen einer Tot- und einer Fehlgeburt beruht auf einer Empfehlung der WHO aus dem Jahr 1977, die in das deutsche Recht übernommen wurde. Nicht lebend geborene Kinder werden oft auch als „Sternenkinder“ bezeichnet.

Die aus der ambulanten und stationären Versorgung bekannten aktuellen Zahlen zeigen, dass es im Jahr 2021 in Deutschland **39.762 registrierte Schwangerschaften mit abortivem Ausgang** gab. Die Dunkelziffer könnte allerdings deutlich höher sein. Exakte Daten zur Anzahl der Fehlgeburten gibt es nicht. Dies liegt insbesondere daran, dass sie zu einem großen Teil in den ersten Schwangerschaftswochen ohne Symptome verlaufen und teilweise als Menstruationszyklus gedeutet werden. Des Weiteren besteht für eine Fehlgeburt im Gegensatz zu einer Totgeburt **keine standesamtliche Meldepflicht**. Obwohl der frühe Tod eines Kindes für viele Frauen traurige Realität wird, handelt es sich nach wie vor eher um ein **Tabuthema** in der Gesellschaft. Viele Frauen wissen aufgrund des fehlenden öffentlichen Diskurses oft nicht, welche Möglichkeiten oder Rechte sie in dieser belastenden Situation haben.

Im Falle einer Totgeburt erfolgt nach der verpflichtenden Meldung eine Beurkundung im Personenstandregister (§ 21 Abs. 2 Personenstandsgesetz). Seit einer Änderung der Personenstandsverordnung (§ 31 Abs. 2 PStV) im Mai 2013 ist es nunmehr auch im Falle einer Fehlgeburt möglich, die **Geburt** des Kindes beim Standesamt anzuzeigen, dem Kind offiziell einen Namen zu geben und damit seine Existenz dauerhaft zu dokumentieren. Zudem wird Eltern nun auch im Fall einer Fehlgeburt ein Weg eröffnet, sich angemessen von ihrem Kind zu verabschieden und zu trauern: Mittlerweile ist in jedem Bundesland **die Bestattung des Kindes möglich**, wenn die Eltern dies wünschen. Für eine **Totgeburt** besteht hingegen – in vielen Bundesländern ab einem Körpergewicht von 500 Gramm und in einigen ab 1000 Gramm – eine **Bestattungspflicht**.

Zum 1. Januar 2018 trat mit dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium das neue Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Kraft. Dieses sieht nunmehr **auch bei einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Kündigungsschutz von vier Monaten** vor, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Fehlgeburt bekannt ist oder innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wurde (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG). Einen Anspruch auf **Mutterschutz** nach einer Fehlgeburt **sieht das MuSchG indes nicht vor**. Die Schutzfrist von acht Wochen greift nur nach einer Entbindung (§ 3 Abs. 2

MuSchG). Auch wenn keine gesetzliche Definition des Entbindungsbegriffes vorliegt, stellt eine Fehlgeburt im rechtlichen Sinne – im Gegensatz zu einer Totgeburt – **keine Entbindung** dar. Das Mutterschutzgesetz knüpft dabei an die Begrifflichkeiten der Personenstandsverordnung an, die sich an den Empfehlungen der WHO und mithin an der Überlebensfähigkeit des Fötus orientieren. Begründet wird der fehlende Mutterschutzanspruch bei Fehlgeburten oftmals damit, dass ein körperlicher Regenerationsbedarf, wie er bei einer Entbindung regelmäßig vorliegt, bei einer Fehlgeburt typischerweise nicht gegeben sei.

Wenn ein Kind nicht lebend zur Welt gebracht wird, kann dies für die Betroffenen **physisch**, aber auch **psychisch sehr belastend** sein. Aus Sicht vieler Betroffener würden diese Belastungen bei den gesetzlichen Vorgaben für einen Anspruch auf Mutterschutz nicht hinreichend berücksichtigt. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist nunmehr vorgesehen, die Grenze für einen Mutterschutzanspruch auf die **20. Schwangerschaftswoche herabzusetzen** und somit auszuweiten. Auch dieser Vorschlag steht in der Kritik, weil auch er eine **starre Grenzziehung** bei den Mutterschutzfristen vorsieht. Am 15. Juli 2022 wurde daher eine Petition (Nr. 136221) beim Deutschen Bundestag eingereicht. Diese sieht es als notwendig an, die Regeneration und Verarbeitung des Verlustes zu berücksichtigen und fordert **freiwillige und gestaffelte Mutterschutzregelungen** für Frauen, die eine Fehlgeburt erleiden. Die Staffelung solle von einer **Expertenkommission** erarbeitet werden und sich auf die **Anzahl der Schwangerschaftswochen** beziehen. Die Petition wird auch vom Netzwerk „Runder Tisch Sternenkinder Deutschland“ unterstützt. Dieses vereint rund 30 Vereine und Institutionen in Deutschland, die sich für die Rechte und Begleitung von Sternenkindereltern einsetzen.

Die Petentin und drei weitere Frauen haben mit Unterstützung des Vereins für Feministische Innenpolitik e. V. im November 2022 zudem **Verfassungsbeschwerde** vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben. Die Klage beruft sich darauf, dass die Regelungen zur Mutterschutzzeit im MuSchG gegen den **Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG)** verstießen und der **Schutz- und Fürsorgeanspruch nach Art. 6 Abs. 4 GG** auch Müttern zustehe, die ein Kind aufgrund einer Fehlgeburt verloren hätten.

Am 10. Mai 2023 wurde in der 38. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein **Fachgespräch zum Thema Sternenkinder** durchgeführt. Im Rahmen eines Sachstandsberichtes im Familienausschuss am 21. Juni 2023 teilte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum **Vorhaben „Mutterschutz nach einer Fehlgeburt“** mit, dass dieses aktuell umfassend geprüft werde.

Quellen:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz, Mai 2019, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/121856/cc7fb75a1c9fb964117dce8f797f953b/mutterschutz---arbeitsgeberleitfaden-data.pdf>.
- Zusammenfassung durch das Statistische Bundesamt, Krankenhausstatistik – Diagnosedaten der Patienten und Patientinnen in Krankenhäusern, Stand 11. November 2022.
- Ott, Helena, Mutterschutz, Trotz Fehlgeburt am nächsten Tag zur Arbeit, in : Süddeutsche Zeitung, 9. November 2022, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fehlgeburt-mutterschutz-verfassungsbeschwerde-1.5691628>.
- Deutscher Bundestag, Kurzmeldung, Expertinnen fordern besseren Mutterschutz nach Fehlgeburten, 10. Mai 2023, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-947604>.
- Funk, Miriam, Tabuthema Fehlgeburt, Ein Ratgeber, Zweite aktualisierte Auflage, 10. Mai 2019.